

## **Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002, zuletzt geändert 2013**

### **JuSchG § 1 – Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

...

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

### **JuSchG § 10 - Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

### **JuSchG § 28 - Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

...

12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen gestattet,

...

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **Auszug aus Broschüre „Jugendschutzgesetz ...“ des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugendliche (BFSFJ), ArtNr. 5BR72, 7. Auflage vom Juli 2014**

*Erläuterungen:*

*Die Vorschrift ist 2007 wesentlich verschärft worden. Zum einen gilt seit 1. Januar 2007 das Verbot des Automatenverkaufs von Tabakwaren. Zum anderen wurde durch Art. 3 des Nichtraucherchutzgesetzes mit Wirkung zum 1. September 2007 das Verbot der Abgabe von Tabakwaren auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren erstreckt (vormals galt eine Beschränkung nur bis zur Altersgrenze 16 Jahre).*

*Inhalt der Vorschrift:*

*1. Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Minderjährigen nicht gestattet werden, auch dürfen an sie in der Öffentlichkeit Tabakwaren nicht abgegeben werden. Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme, auch bei elterlicher Begleitung.*

*2. Tabakwaren dürfen seit 1. Januar 2007 grundsätzlich nicht mehr in Automaten angeboten werden.*

*Ausnahmen: Automaten mit Tabakwaren dürfen aufgestellt werden*

*a) an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort, oder*

*b) wenn ständige Aufsicht oder eine technische Vorrichtung sicherstellt, dass noch nicht 18Jährige keine Tabakwaren entnehmen.*

### *Adressaten des Verbots*

*Bei dieser Vorschrift besteht besondere Veranlassung, auf die Erläuterungen unter der Überschrift des Abschnitts hinzuweisen. Das Verbot richtet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende, in deren Verantwortungsbereich sich junge Menschen aufhalten; an andere erwachsene Personen nur, wenn diese veranlassen oder fördern, dass noch minderjährige Mädchen und Jungen in der Öffentlichkeit rauchen (§ 28 Abs. 1 und 4 JuSchG). Ein Veranlassen oder Fördern ist auch die Duldung durch aufsichtspflichtige Personen (z. B. Eltern, Lehrer oder Erzieher). Das Rauchverbot für noch nicht 18Jährige gilt auch in Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Krankenhäusern, auch in dortigen „Raucherzimmern“, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Wer Kinder oder Jugendliche in der Öffentlichkeit rauchen sieht, ist jedoch nicht gehalten, den Erzieher zu spielen und dagegen einzuschreiten. Auch riskieren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht selbst ein Bußgeld, wenn sie in der Öffentlichkeit rauchen.*

**Tabakwaren** sind alle aus der Tabakpflanze gewonnenen Genussmittel, auch wenn sie nicht zum Rauchen bestimmt sind. Dazu gehört also auch der Kau und der Schnupftabak. Sie dürfen an noch nicht 18Jährige nicht abgegeben werden.

**Abgabe** ist jede Form der Hingabe bzw. Verabreichung an Minderjährige. Auch Besorgung von Zigaretten im Auftrag von Erwachsenen ist erfasst. Maßgeblich ist, ob eine minderjährige Person die tatsächliche Gewalt über Tabakwaren erhält. Auch der Versandhandel mit Tabakwaren (etwa auf Telefon oder Internetbestellung) unterfällt entgegen vereinzelter unterinstanzlicher Rechtsprechung dem Abgabeverbot. Denn auch das Merkmal der „Öffentlichkeit“ ist bei der Zustellung im öffentlichen Raum gegeben.

**Erlaubtes Automatenangebot:** In öffentlichen, aber für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen Bereichen können Automaten mit Tabakwaren (i. d. R. Zigarettenautomaten) aufgestellt werden. Die Erläuterungen zu § 9 JuSchG finden hier entsprechende Anwendung. Ein Automatenangebot von Tabakwaren ist außerdem gestattet, wenn durch ständige Aufsicht oder technische Vorrichtungen sichergestellt ist, dass sich keine Kinder oder Jugendlichen daran bedienen. Die Automaten können auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellt sein. Zu den Anforderungen an technische Vorrichtungen vgl. die Erläuterungen zu § 9 JuSchG. Dabei ist besonders zu beachten, dass CodeKarten, die an Erwachsene ausgegeben werden, auch Jüngeren den unbegrenzten Zugang zum Automaten eröffnen könnten und dass insoweit die unbefugte Weitergabe der CodeKarte an Minderjährige nach § 28 Abs. 4 JuSchG geahndet werden kann.